

# Öffentliches Recht/Verwaltungsrecht

## I. Seilbahngesetz 2003

### I.A. Entstehung

Mit der Erlassung des Seilbahngesetzes 2003 (SeilbG 2003)<sup>1</sup> im Jahre 2003 wurde für Österreich erstmalig ein eigenständiges Gesetz für das Seilbahnwesen geschaffen. Vor Erlassung dieses Gesetzes galten für das Seilbahnwesen in Österreich die Bestimmungen des Eisenbahngesetzes (EisbG).<sup>2</sup> Diese kommen nunmehr – mit geringfügigen Ausnahmen – auf das Seilbahnwesen nicht mehr zur Anwendung.

Die Notwendigkeit zur Schaffung eines eigenständigen Seilbahngesetzes ergab sich auf Grund der erforderlichen Umsetzung der Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über Seilbahnen für den Personenverkehr vom 20.3.2000<sup>3</sup> („Seilbahnrichtlinie“). Grundsätzlich wäre es auch möglich gewesen, die in dieser Richtlinie vorgeschriebenen europarechtlichen Vorgaben durch entsprechende Änderungen des Eisenbahngesetzes in die österreichische Rechtsordnung einzufügen (dh die EU-rechtlichen Vorgaben in das EisbG aufzunehmen), auf Grund der Entwicklung des Seilbahnwesens zu einem eigenständigen Bereich des Transportwesens und diverser verfahrensrechtlicher Besonderheiten von Seilbahnen im Verhältnis zu Schienenbahnen war es jedoch zweckmäßig und ratsam, ein eigenständiges Gesetz für Seilbahnen zu erlassen.<sup>4</sup> Verfahrensrechtliche Unterschiede liegen beispielsweise darin, dass im Seilbahnwesen, anders als bei Schienenbahnen, keine Trennung zwischen Infrastruktur und Betrieb der Anlage durchgeführt wird. Im Schienenbereich müssen andererseits Sachverhalte wie beispielsweise die internationale Streckenführung geregelt werden, die für den Seilbahnbereich nicht (zumindest nicht in großem Umfang) relevant sind.

Gemäß den Bestimmungen der Seilbahnrichtlinie<sup>5</sup> waren die Mitgliedstaaten der EU verpflichtet, bis spätestens 3.5.2004 nationale gesetzliche Bestimmungen zu erlassen, die inhaltlich ihren Anforderungen und Vorgaben entsprechen.<sup>6</sup> Da im Zusammenhang mit den neuen Bestimmungen zahlreiche Gesetzesänderungen bzw -anpassungen notwendig waren und um es den Behörden, den Herstellern und den Seilbahnen zu ermöglichen, die notwendigen, umfangreichen Maßnahmen zu setzen bzw sich auf die neuen Bestimmungen einzustellen, hat die Richtlinie eine Übergangsfrist von vier Jahren ab ihrer Erlassung vorgesehen. Diese Frist wurde

1 BGBl I 2003/103 idF BGBl I 2020/139.

2 BGBl 1957/60 idF BGBl I 2021/231.

3 RL 2000/9/EG ABi L 106/21 vom 3.5.2000 1.

4 ErläutRV 204 BlgNR 22. GP 1.

5 Art 21 RL 2000/9/EG ABi L 106/28 vom 3.5.2000.

6 Siehe zur Umsetzung in den diversen Mitgliedstaaten die Mitteilung der Kommission im Rahmen der Durchführung der Richtlinie 2000/9/EG des Europäischen Parlaments und des Rates über Seilbahnen für den Personenverkehr, ABi C 51 vom 4.3.2009, 9 ff.

auch in das SeilbG 2003 übernommen. Das Gesetz ist zwar mit 22.11.2003 in Kraft getreten, Stichtag für die Anwendung seiner Bestimmungen war allerdings (mit Ausnahme des Zeitpunktes des Übergangs der Zuständigkeit für Sesselbahnen auf den Landeshauptmann) ebenfalls der 3.5.2004.<sup>7</sup>

Ziel der Seilbahnrichtlinie war es, in allen Mitgliedstaaten der EU einen einheitlichen und hohen Sicherheitsstandard für Seilbahnen zu schaffen.<sup>8</sup> Im Sinne dieser Vereinheitlichung gelten Schlepplifte nunmehr auf Grund der Richtlinie auch in Österreich – so wie in den anderen Mitgliedstaaten der EU – als Seilbahnen,<sup>9</sup> was nach den Bestimmungen des EisbG nicht der Fall war. Mit der Richtlinie und dem SeilbG 2003 verbunden ist auch eine Intensivierung und Erhöhung der Verpflichtungen und der Verantwortung von Herstellern und Betreibern der Anlagen.<sup>10</sup> In Zusammenhang mit der beabsichtigten Vereinheitlichung der Sicherheitsstandards ist auch besonders auf die Europäischen Seilbahnnormen zu verweisen. Diese Normen wurden alle auf Basis der Seilbahnrichtlinie erlassen und stellen die detaillierte Ausformulierung der Anforderungen der Richtlinie dar. Zuständig für die Erlassung dieser Normen ist generell das Europäische Komitee für Normierungen in Brüssel, für den Bereich des Seilbahnwesens dessen Technisches Komitee 242, welches wiederum – nach Sachgebieten – in 13 Arbeitsgruppen unterteilt ist. Die relevanten und veröffentlichten technischen Normen können über die Homepage des Normierungskomitees<sup>11</sup> abgerufen werden.

Weiters sollen mit Hilfe der Umsetzung der Richtlinie durch das SeilbG 2003 die Verfahrensabläufe vereinfacht und gestrafft werden.<sup>12</sup> Diesem Zweck dient beispielsweise die Schaffung von genehmigungsfreien Bauvorhaben.<sup>13</sup>

### Wesentliche Neuerungen

Durch das SeilbG 2003 wurden insbesondere nachstehende wesentliche Neuerungen geschaffen:

- Einbeziehung der Schlepplifte unter den Begriff der Seilbahnen
- Verfahrenserleichterungen
- Konformitätsbewertungsverfahren für Sicherheitsbauteile und Teilsysteme
- CE-Kennzeichnung von Sicherheitsbauteilen und Teilsystemen
- Voraussetzungen für die Notifizierung benannter Stellen
- Erweiterung der Überprüfungsverpflichtungen der Seilbahnen
- Neuregelung des Betriebsleiterwesens
- Teilweise Änderung der Zuständigkeiten zwischen BMK und Landeshauptmann

---

7 ErläutRV 204 BlgNR 22. GP 16.

8 Erwägung (4) zur RL 2000/9/EG ABl L 106/21 vom 3.5.2000; Bericht der Kommission an das Europäische Parlament und den Rat – Erster Bericht über die Umsetzung der Richtlinie 2000/9/EG über Seilbahnen für den Personenverkehr, KOM/2011/0123 endg.

9 § 2 Abs 2 Z 3 SeilbG 2003.

10 ZB Überprüfungen, Meldepflichten, Konformitätserklärung.

11 <https://www.cencenelec.eu/> (Stand 19.11.2022).

12 ErläutRV 204 BlgNR 22. GP 5.

13 §§ 18 ff SeilbG 2003 iVm der Verordnung über genehmigungsfreie Bauvorhaben BGBl II 2006/287 idF BGBl II 2011/412.

Bereits lange vor Erlassung des SeilbG 2003 und unabhängig von der Seilbahnrichtlinie wurde seitens der Bundesländer immer wieder die Forderung an das Ministerium herangetragen, die Zuständigkeit hinsichtlich kuppelbarer Sesselbahnen auf die Länder zu übertragen. Diesem Wunsch wurde mit den Bestimmungen des SeilbG 2003 entsprochen.<sup>14</sup> Allerdings wurde hinsichtlich der behördlichen Zuständigkeiten von Seiten der Hersteller das Ansinnen geäußert, dass zur Sicherstellung von bundeseinheitlichen Standards die Zuständigkeit für komplexe Anlagen (Standseilbahnen, Pendelbahnen, Kabinenbahnen, Konzessions- und Baugenehmigungsverfahren für kuppelbare Sesselbahnen) beim Ministerium angesiedelt werden sollte.<sup>15</sup> Auch dies wurde im SeilbG 2003 gemäß dem geäußerten Wunsch geregelt.<sup>16</sup>

In Ergänzung zur – damals noch anwendbaren – Seilbahnüberprüfungsverordnung 1995 (SeilbÜV 1995)<sup>17</sup> wurde in das SeilbG 2003 eine Bestimmung dahingehend aufgenommen, dass Seilbahnanlagen alle fünf Jahre auch hinsichtlich des Brandschutzes durch externe Sachverständige zu überprüfen sind<sup>18</sup> (dies zusätzlich zu den turnusmäßigen Untersuchungen gemäß der nun – seit 1.1.2014 in Kraft stehenden – SeilbÜV 2013<sup>19</sup>).

Auf Grund des sich bereits unmittelbar nach dem Inkrafttreten des SeilbG 2003 zeigenden Änderungs- bzw Anpassungsbedarfs entstand umgehend die Forderung nach einer Novelle der eben erst erlassenen Bestimmungen. Vielen Praktikern und Branchenkennern war rasch klar, dass diverse Bestimmungen des Gesetzes entweder nicht in vollständiger Übereinstimmung mit den Vorgaben der Europäischen Seilbahnrichtlinie<sup>20</sup> oder der Interpretation dieser Richtlinie durch die Europäische Kommission<sup>21</sup> standen. Vielfach wurde davon gesprochen, dass der österreichische Gesetzgeber die Maßgaben der Seilbahnrichtlinie „übererfüllt“ hätte.

Auch zeigte sich in der praktischen Anwendung bzw dem Vollzug des Gesetzes deutlich, dass diverse Anpassungen notwendig sind. Der Änderungsbedarf betraf insbesondere die Frage der Verlängerung bzw Neuerteilung von Konzessionen und das Wiederaufstellen (Versetzen) von bestehenden Seilbahnanlagen.

Infolge dieser Tatsachen wurde mit 5.7.2007 ein Initiativantrag auf Novellierung diverser Bestimmungen dieses Gesetzes im Nationalrat eingebracht.<sup>22</sup> Dieser Antrag wurde am 10.10.2007 im Verkehrsausschuss des Nationalrates behandelt

14 § 13 Abs 1 SeilbG 2003.

15 ErläutRV 204 BlgNR 22. GP 5.

16 § 14 Abs 1 SeilbG 2003.

17 SeilbÜV 1995 BGBl 1995/253; siehe Kapitel II.

18 § 51 Abs 1 SeilbG 2003, vgl auch die Richtlinie des BMVIT vom 20.7.2004, R 2/04; siehe Anhang 11.b).

19 BGBl II 2013/375 idF BGBl II 2015/378.

20 RL 2000/9/EG ABl L 106/21 vom 3.5.2000.

21 Vgl zB den Leitfaden der Europäischen Kommission für die Anwendung der RL 2000/9/EG.

22 ErläutRV 275/A BlgNR 23. GP.

und angenommen<sup>23</sup> und in weiterer Folge vom Nationalrat beschlossen. Mit 13.11.2007 erfolgte die Veröffentlichung der geänderten Bestimmungen im Bundesgesetzblatt<sup>24</sup>; seit 14.11.2007 sind sie in Kraft.

### **Änderungen durch die Novelle 2007**

Mit der Novelle 2007 wurden insbesondere nachstehende Bereiche geändert, angepasst bzw ergänzt:

- Einführung des Begriffs der „Kombibahnen“
- Definition des Ausdrucks „Stand der Technik“
- Regelungen der Zu- und Umbauten
- Wiederaufstellen (Versetzen) von bestehenden Anlagen
- Unterschiedliche Behandlung von Alt- und Neuanlagen
- Änderungen der Kompetenzverteilung zwischen Landeshauptleuten und BMK
- Abtragung von bestehenden Anlagen
- Konzessionsverlängerung
- Bauentwurf und Baugenehmigungsverfahren
- Sicherheitsanalyse und Sicherheitsbericht
- Einführung des „gemeinsam verantwortlichen“ Betriebsleiters

Im Rahmen der mit der Novelle 2007 neu eingeführten Bestimmungen wurde auch in mehreren Bereichen des SeilbG 2003 eine differenzierte Behandlung von Seilbahnanlagen – je nach dem Zeitpunkt ihrer Genehmigung – geschaffen. Der Gesetzgeber unterschied demnach Seilbahnanlagen, die vor dem Inkrafttreten des SeilbG 2003 (3.5.2004) genehmigt wurden („Altanlagen“) und Anlagen, bei welchen das nach diesem Zeitpunkt der Fall war („Neuanlagen“). Die Differenzierung betraf das Verfahren zur Konzessionsverlängerung,<sup>25</sup> die Sicherheitsanalyse bei teilweisen Umbauten<sup>26</sup> und den Sicherheitsbericht bei Umbauten.<sup>27</sup> Mit diesen Bestimmungen wurden unterschiedliche Anforderungen für die behördliche Behandlung von Alt- und Neuanlagen geschaffen. Gemeinsamer Grundsatz der Bestimmungen war, dass die Behörden zur Beurteilung der jeweils beantragten Maßnahme bei Altanlagen diejenigen Regeln und Nachweisverfahren heranziehen können (allerdings nicht müssen), die unmittelbar vor diesem Stichtag in Geltung waren.

Ob die Behörde diese Erleichterungen anwendete (die Einhaltung des aktuellen Standes der Technik ist jedenfalls mit einem höheren Aufwand verbunden, als die Einhaltung des – genehmigten – Standards der Altanlage), liegt allerdings in ihrem Ermessen. Sie ist somit auch nach den geänderten Bestimmungen nicht verpflichtet, die vor dem Inkrafttreten des SeilbG 2003 geltenden Normen anzuwenden. Ausgenommen davon ist die Beurteilung des Wiederaufstellens einer beste-

---

23 ErläutRV 240 BlgNR 23. GP.

24 BGBl I 2007/83.

25 § 28 Abs 2 SeilbG 2003 idF BGBl I 2012/40.

26 § 58 Abs 1a SeilbG 2003 idF BGBl I 2012/40.

27 § 60 Abs 3 SeilbG 2003 idF BGBl I 2012/40.

henden Anlage: Bei diesem Verfahren müssen (in jedem Fall) nach der dazu eigens ergangenen Verordnung über das Wiederaufstellen die Sicherheitsanalyse und der Sicherheitsbericht auf Grundlage des vor dem 3.5.2004 geltenden Standes der Technik erstellt werden<sup>28</sup> (die relevante Bestimmung dieser Verordnung verweist auch nach der Novelle des SeilbG 2003 im Jahre 2018 auf die Bestimmungen des SeilbG 2003, die den Stand der Technik vor dem 3.5.2004 heranziehen; diese Regelungen wurden zwar mit der Novelle 2018 aufgehoben und sind daher nicht mehr in Kraft, dem Sinn und Zweck der VWaSeilb 2009 folgend ist für sie aber immer noch der vor dem 3.5.2004 anwendbare Stand der Technik heranzuziehen).

Die nächste wesentliche und (sehr) umfangreiche Veränderung des SeilbG 2003 erfolgte durch die Novelle im Jahre 2018, die eine direkte Folge der Verordnung (EU) 2016/424 des Europäischen Parlaments und des Rates über Seilbahnen vom 9.3.2016 war.<sup>29</sup> Diese Verordnung trat mit 21.4.2016 in Kraft und ersetzt (nach Ablauf der Übergangsfrist) mit Wirkung ab 21.4.2018 die Richtlinie 2000/9/EG: Ab diesem Stichtag sind die Bestimmungen der Verordnung in Behördenverfahren zu berücksichtigen. Die Arbeiten an dieser Verordnung begannen bereits im Jahre 2014 und wurden dann mit dem Beschluss am 9.3.2016 abgeschlossen. Diese Verordnung ist seit 21.4.2018 für die Neuerrichtung von Seilbahnanlagen und für Änderungen, für welche eine Genehmigung erforderlich ist, anzuwenden.<sup>30</sup>

Anders als die zuvor geltende Seilbahnrichtlinie wurde die neue Bestimmung als „Verordnung“ erlassen, daher ist sie in jedem Mitgliedstaat unmittelbar und direkt anwendbar, ohne dass eine nationale Umsetzung notwendig ist. Weiters geht sie – da sie als „Verordnung“ erlassen wurde – nationalem Recht, welches ihr widerspricht, vor. Wesentliches Ziel der Verordnung (EU) 2016/424 ist die – in technischer Hinsicht – vollständige europaweite Harmonisierung des Seilbahnbereiches, eine weitere Vereinheitlichung des Sicherheitsniveaus in allen Mitgliedstaaten und allgemein das Funktionieren des Binnenmarkts für Teilsysteme und Sicherheitsbauteile.<sup>31</sup> Die Verordnung regelt daher technische Fragen und insbesondere auch die Pflichten der Hersteller von Teilsystemen und Sicherheitsbauteilen,<sup>32</sup> weiters enthält sie Bestimmungen zur Sicherstellung der Konformität derartiger Bestandteile von Seilbahnanlagen<sup>33</sup> und – was in der Seilbahnrichtlinie nicht enthalten war – ein Verfahren zur (Markt-)Überwachung<sup>34</sup> von Teilsystemen und Sicherheitsbauteilen.

28 § 9 VWaSeilb 2009, BGBl II 2009/55.

29 Verordnung (EU) 2016/424 des Europäischen Parlaments und des Rates über Seilbahnen vom 9.3.2016, ABL L 81/1 vom 31.3.2016.

30 ErläutRV 274 BlgNR 26. GP 8.

31 Erwägung 25 Verordnung (EU) 2016/424.

32 Art 11 ff Verordnung (EU) 2016/424.

33 Art 17 ff Verordnung (EU) 2016/424.

34 Art 39 ff Verordnung (EU) 2016/424.

Nicht in der Verordnung geregelt ist das Verfahren für die Genehmigung des Baus von Seilbahnanlagen, ihrer Änderung und der Inbetriebnahme. Die dazu notwendigen Bestimmungen sind daher vom jeweiligen nationalen Gesetzgeber zu erlassen.<sup>35</sup>

Auf Grund des Inhalts der Verordnung und einiger neuer, darin enthaltener Bestimmungen war es auch erforderlich, zahlreiche Änderungen und Ergänzungen des SeilbG 2003 durchzuführen.<sup>36</sup> Diese Arbeiten wurden genutzt, um zugleich auch weitere Anpassungen des Gesetzes durchzuführen, deren Notwendigkeit auf Grund der weiteren Erfahrungen in der Praxis seiner Anwendung erkannt wurde.<sup>37</sup> Besonders ist dabei auf die nun geltende einheitliche Dauer der Konzession für alle Seilbahnsysteme und die Einführung einer (verpflichtenden) Generalrevision<sup>38</sup> hinzuweisen.

Die entsprechende Novelle des SeilbG 2003 wurde am 24.10.2018 im Nationalrat beschlossen und seit 1.12.2018 sind die geänderten bzw. ergänzten Bestimmungen – mit gewissen Ausnahmen, auf die in der Folge gesondert hingewiesen wird – in Kraft.<sup>39</sup>

### **Änderungen durch die Novelle 2018**

Im Zuge dieser Novelle wurden insbesondere folgende Bereiche geändert, angepasst bzw. ergänzt:

- Aufnahme der Begriffe „wiederkehrende“ und „ergänzende“ Überprüfung in das SeilbG 2003
- Einheitliche Konzessionsdauer von 50 Jahren (die Konzession ist nicht mehr an die „technische Lebensdauer“ der Anlage gebunden)
- Klarstellung, nach welchen Kriterien die Zuverlässigkeit eines Konzessionswerbers zu prüfen ist
- Bei umfangreichen Umbauten muss eine neue Konzession beantragt werden
- Bei der Verlängerung einer Konzession erfolgt keine technische Prüfung (diese Regelung tritt in Kraft, sobald der BMK die Verordnung über die Durchführung der Generalrevision erlassen hat)
- Einführung der Generalrevision (erstmalig 40 Jahre nach Erteilung der Betriebsbewilligung, nachfolgend alle 30 Jahre)
- Gesetzliche Definition, welche Unterlagen im Betriebsbewilligungsverfahren vorzulegen sind
- Beschwerden gegen eine Baugenehmigung oder Betriebsbewilligung haben (grundsätzlich) keine aufschiebende Wirkung mehr
- Befugnis des BMK, gegen jede Entscheidung eines Verwaltungsgerichts (auch der Länder) Revision an den VwGH zu erheben

---

35 Art 9 Abs 1 und Erwägung 21 und 24 Verordnung (EU) 2016/424.

36 § 118 SeilbG 2003.

37 ErläutRV 274 BlgNR 26. GP 1.

38 Die Bestimmungen über die Generalrevision kommen allerdings erst dann zur Anwendung, wenn der BMK die dazu notwendige Verordnung erlassen hat; da dies bisher noch nicht erfolgt ist, sind derzeit immer noch die vorigen Bestimmungen anzuwenden (§ 49a Abs 8 iVm § 122 Abs 4 Z 2 SeilbG 2003).

39 BGBl I 2018/79.

- Die Bestimmungen betreffend Sicherheitsanalyse, Sicherheitsbericht, Sicherheitsbauteile, Teilsysteme, CE-Kennzeichnung und das Verfahren zur Benennung der akkreditierten Stellen wurden im SeilbG 2003 gestrichen, sie finden sich nun in der Verordnung (EU) 2016/424
- Umbenennung der „Benannten Stellen“ in „Konformitätsbewertungsstellen“
- Regelung der Marktüberwachung samt Aufteilung der Behördenzuständigkeiten dafür
- Sanktionen gegen Wirtschaftsakteure wurden eingeführt
- Die dauernde Betriebseinstellung oder Abtragung ohne Genehmigung wird unter Strafe gestellt
- Generell wurden die Geldstrafen bei Verstößen gegen das Gesetz deutlich erhöht

## I.B. Allgemeine Vorschriften und Definitionen

### I.B.1. Anwendungsbereich des Gesetzes

Im SeilbG 2003 wird naturgemäß zunächst definiert, auf welche Anlagen das Gesetz zur Anwendung kommt, dh welche Anlagen als „Seilbahn“ gemäß den gesetzlichen Bestimmungen zu qualifizieren sind. Die Definition folgte dabei den Vorgaben der Richtlinie 2000/9/EG, den seit Erlassung der Richtlinie entwickelten technischen Neuerungen und nunmehr der Verordnung über Seilbahnen (2016/424<sup>40</sup>). Gemäß dieser grundsätzlichen Definition sind Seilbahnen Anlagen, bei welchen die Bewegung des Fahrzeugs durch Seile erfolgt und die Fortbewegung spurgebunden stattfindet, sowie Schlepplifte. Seilbahnen fallen zwar nach wie vor – mit Ausnahmen der Schlepplifte<sup>41</sup> – immer noch unter den Begriff der „Eisenbahnen“, abgesehen von den Übergangsbestimmungen kommen jedoch die materiellen Bestimmungen des EisbG auf Seilbahnen nicht mehr zur Anwendung. Wie bereits oben ausgeführt wurde, gelten seit Inkrafttreten des SeilbG 2003 nunmehr auch Schlepplifte (in der Richtlinie 2000/9/EG wurden sie noch als „Schleppaufzüge“ bezeichnet<sup>42</sup>) als Seilbahnen.<sup>43</sup> Auch für sie sind – neben den Anlagen, auf welche die Übergangsregelungen zur Anwendung kommen – nunmehr die Bestimmungen des SeilbG 2003 – nicht mehr jene der GewO 1994 – relevant.<sup>44</sup>

#### Definition der Seilbahn<sup>45</sup>

- Standseilbahn (Fahrzeug fährt auf einer, auf dem Boden aufliegenden Fahrbahn und wird durch ein oder mehrere Seile bewegt)
- Seilschwebbahn (Fahrzeug wird ohne feste Führung von einem oder mehreren Seilen getragen und bewegt). Die Seilschwebbahnen sind zu unterteilen in:
  - Pendelbahn (Fahrzeug wird ohne Wechsel der Fahrbahnseite zwischen den Stationen bewegt)

40 § 2 SeilbG 2003; Art 1 Abs 3 RL 2000/9/EG ABl L 106/24 vom 3.5.2000; Art 3 Verordnung (EU) 2016/424, ABl L 81/1 vom 31.3.2016.

41 § 2 Abs 1 SeilbG 2003.

42 Art 1 Abs 3 lit c RL 2000/9/EG ABl L 106/24 vom 3.5.2000.

43 § 2 Abs 2 Z 3 iVm § 2 Abs 1 SeilbG 2003.

44 Siehe Kapitel V.

45 § 2 Abs 2 Z 1–4 SeilbG 2003.

- Umlaufbahn (Fahrzeug wird auf beiden Fahrbahnseiten umlaufend bewegt)  
Die Umlaufbahnen werden wiederum unterteilt in:
  - Kabinenbahn
  - Kombibahn (Umlaufbahnen mit Kabinen oder Sesseln)
  - Sesselbahn (der Sessel ist mit dem Seil betrieblich lösbar verbunden)
  - Sessellift (der Sessel ist mit dem Seil betrieblich nicht lösbar verbunden)
- Schlepplift (die Fahrgäste werden entlang einer vorbereiteten Fahrbahn gezogen)
- Seilschwebbahn, die wahlweise als Schlepplifte verwendet wird (Kombilift)

Gemäß den Vorgaben der Verordnung (EU) 2016/424<sup>46</sup> werden folgende Anlagen nicht als „Seilbahn“ gemäß SeilbG 2003 qualifiziert, daher gelten auch dessen Bestimmungen nicht für diese Anlagen:<sup>47</sup>

- Personen- oder Lastenaufzüge gemäß RL 2014/33/EU<sup>48</sup> (zB Beförderung innerhalb von Gebäuden)
- Anlagen für land- und forstwirtschaftliche Zwecke
- Seilbahnen für Schutz- und Berghütten, sofern nur Güter oder eigens bestimmte Personen befördert werden
- Geräte (fix montiert oder beweglich), die ausschließlich Freizeit- und Vergnügungszwecken und nicht der Personenbeförderung dienen (zB Jahrmarktgeräte, „Mountain Glider“)
- Bergbauliche Anlagen (siehe § 122 iVm § 119 Mineralrohstoffgesetz<sup>49</sup>) oder zu industriellen Zwecken genutzte Anlagen
- Wasserski- oder ähnliche Anlagen
- Materialeilbahnen (zur ausschließlichen Beförderung von Material)
- Anlagen mit Werksverkehr oder beschränkt öffentlichem Verkehr, welche Bestandteil eines gewerblichen Betriebs sind und die vor dem 21.4.2018 in Betrieb genommen wurden
- Auch auf Anlagen, die von den Mitgliedstaaten als „historisch“ oder „kulturell bedeutend“ eingestuft wurden bzw die denkmalgeschützt sind, die vor dem 1.1.1986 in Betrieb genommen wurden und die immer noch in Betrieb sind, ist die Verordnung (EU) 2016/424 ebenfalls nicht anzuwenden.<sup>50</sup> Der BMK hat zu derartigen Anlagen eine Verordnung zu erlassen, in der ihre kennzeichnenden Merkmale und die technischen Anforderungen zur Sicherstellung eines entsprechenden Sicherheitsniveaus festzulegen sind.<sup>51</sup>

Ausdrücklich festgehalten wird – seit der Novelle 2018 – im Gesetz, dass auch Bauwerke oder Gebäudeteile, die Seilbahnzwecken dienen, Teil der „Seilbahn“

---

46 Art 2 Abs 2 lit a – c Verordnung (EU) 2016/424.

47 § 3 SeilbG 2003.

48 Richtlinie 2014/33/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26.2.2014 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über Aufzüge und Sicherheitsbauteile von Aufzügen, ABL L 96/251 vom 29.3.2014.

49 BGBl I 1999/38 idF BGBl I 2021/14.

50 Art 2 Abs 2 lit b Verordnung (EU) 2016/424, ABL L 81/1 vom 31.3.2016.

51 § 3 Abs 2 SeilbG 2003.

sind. Dabei ist es unbeachtlich, ob diese Bauwerke oder Gebäudeteile ausschließlich Seilbahnzwecken dienen, oder ob sie auch andere Zwecke erfüllen: So lange sie mit der Seilbahnanlage baulich (untrennbar) verbunden sind, sind sie Teil der Seilbahn (und somit kommen auch die seilbahnrechtlichen Bestimmungen auf sie zur Anwendung).<sup>52</sup>

### **Teilsysteme einer Anlage**<sup>53</sup>

- Seile und Seilverbindungen
- Antriebe und Bremsen
- Mechanische Einrichtungen: Seilspanneinrichtungen, mechanische Einrichtungen in den Stationen und der Streckenbauwerke
- Fahrzeuge: Kabinen, Sessel oder Schleppvorrichtungen, Gehänge, Laufwerke, Verbindungen mit dem Seil
- Elektrotechnische Einrichtungen: Steuerungs-, Überwachungs- und Sicherheitseinrichtungen, Kommunikations- und Informationseinrichtungen, Blitzschutzeinrichtungen
- Feste und bewegliche Bergeinrichtungen

Als Infrastruktur einer Seilbahnanlage wird das für diese entworfene und vor Ort errichtete Bauwerk (Stations- oder Streckenbauwerk, inklusive der jeweiligen Fundamente) bezeichnet, das die Linienführung und die Gegebenheiten des Systems berücksichtigt und welches für den Betrieb der Anlage notwendig ist.<sup>54</sup>

Nicht unter dem Begriff der Seilbahn bzw der Seilbahnanlage fallen Beschneigungsanlagen, ebenso gelten Lawinenverbauungen zum Schutz der Seilbahn nicht als Bestandteil ihrer Infrastruktur.

### **I.B.2. „Stand der Technik“**

Bereits in den Bestimmungen des SeilbG 2003 in der ursprünglichen Fassung war der Begriff „Stand der Technik“ mehrfach enthalten.<sup>55</sup> So war zB in der Fassung des SeilbG 2003 vor der Novelle 2007 eine der Voraussetzungen für die Verlängerung einer Konzession, dass eine Seilbahnanlage auch während des Verlängerungszeitraumes „unter Berücksichtigung des Standes der Technik für die Sicherheitsbauteile“ einen sicheren Betrieb erwarten lässt.<sup>56</sup> Diese Voraussetzung musste auch bei der Übertragung der Konzession auf Dritte nachgewiesen werden.<sup>57</sup>

52 § 8 SeilbG 2003.

53 Anhang I Verordnung (EU) 2016/424, ABL L 81/1 vom 31.3.2016.

54 Art 3 Z 3 Verordnung (EU) 2016/424, ABL L 81/1 vom 31.3.2016 (die zuvor in § 8 SeilbG 2003 enthaltene Definition ist im Zuge der Novelle 2018 gestrichen worden).

55 ZB § 28 Abs 3, § 29 Abs 1, § 43 Abs 2, § 60 SeilbG 2003 in der Stammfassung.

56 § 28 Abs 3 SeilbG 2003 in der Stammfassung.

57 § 29 Abs 1 SeilbG 2003 in der Stammfassung.

Allerdings wurde dieser – entscheidende und gravierende – Begriff in der ursprünglichen Fassung des Gesetzes nicht definiert. Dies ist insbesondere auch deshalb unverständlich, da er bereits vor dem Inkrafttreten des SeilbG 2003 in mehr als 600 gesetzlichen Bestimmungen enthalten war<sup>58</sup> und es somit üblich war, eine solche Definition in ein „technisches“ Gesetz aufzunehmen.

Der Gesetzgeber hat jedoch in der ursprünglichen Fassung des SeilbG 2003 die Festlegung der Frage, was nun tatsächlich dem „Stand der Technik“ entspricht, der Praxis überlassen. So mussten letztendlich Behörden, Hersteller, etc diesen Begriff bei der praktischen Anwendung des Gesetzes eigenständig auslegen. Dabei ergaben sich erwartungsgemäß rasch Schwierigkeiten, Auffassungsunterschiede und Diskussionsbedarf in Zusammenhang mit seiner Auslegung und Anwendung. Dieser unregelmäßige Begriff stellte sich auch in manchen Bereichen als unüberwindbares Hindernis dar: So war es beispielsweise unmöglich, die Verlängerung oder Übertragung einer erteilten Konzession zu erreichen, da eine (seit mehreren Jahren) bestehende Anlage kaum dem zum (deutlich späteren) Entscheidungszeitpunkt aktuellen „Stand der Technik“ entsprechen konnte.

Aus dieser Notwendigkeit heraus wurde der Begriff – identisch, wie er bereits seit dem Jahre 2006 für das EisbG besteht<sup>59</sup> – mit der Novelle 2007 auch für den Anwendungsbereich des SeilbG 2003 definiert. Mit dieser Definition wurde der Stand der Technik auch für das Seilbahnwesen präzisiert,<sup>60</sup> dies allerdings sprachlich verunglückt und mit einer nur schwer verständlichen Formel.

Entscheidend dafür, was Stand der Technik ist, ist nunmehr der aktuelle Stand der diversen Verfahren, Einrichtungen, Bau- und Betriebsweisen. Dieser Entwicklungsstand muss sich aus den einschlägigen wissenschaftlichen Erkenntnissen ergeben und es muss die Funktionstüchtigkeit dieser Verfahren etc erwiesen sein.

Das SeilbG 2003 sieht auf der Grundlage dieser Definition bei der Klärung der Frage, was nun „Stand der Technik“ ist, eine Interessenabwägung vor: Es ist auch zu erheben, in welchem Verhältnis eine technisch mögliche Maßnahme zu dem durch ihre Umsetzung erzielten Nutzen steht. Durch diese Abwägung wird sichergestellt, dass nicht jede technisch mögliche Verbesserung bzw jede neue Entwicklung automatisch als neuer „Stand der Technik“ definiert (und eventuell umgesetzt) werden muss, obwohl mit ihrer Umsetzung nur eine geringfügige Verbesserung der Sicherheit erzielt werden kann, dadurch aber ein sehr hoher Aufwand entsteht. Diese Möglichkeit zur Interessenabwägung ist zu begrüßen, denn letztendlich sind (kostenintensive) technische Entwicklungen sinnvollerweise nur dann umzusetzen, wenn damit auch ein entsprechender Nutzen (Verbesserung der Sicherheit) erreicht wird. Jede andere Vorgangsweise wäre nicht verständlich.

---

58 Saria, Der „Stand der Technik“ mwN.

59 § 9b EisbG idF BGBl I 2006/125.

60 § 12a SeilbG 2003.